



# Ämtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1943 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 5. November | Nr. 44

INHALT:		Seite	Seite	
Nr. 793. Personalien		201	Nr. 803. Bezugscheine für Maschinen	203
Nr. 794. Deuersicherheit		201	Nr. 804. Schlachtviehumlage	203
Nr. 795. Fahrräder		201	Nr. 805. Milchablieferung und -verfälschung	203
Nr. 796. Petroleumbewirtschaftung		201	Nr. 806. Sprechstunden	203
Nr. 797. Hausbrandversorgung 1943/44		202	Nr. 807. Verlustanzeige	203
Nr. 798. Weihnachtssonderzuteilung		202	Nr. 808. Schuttablade stelle Jannowitz	203
Nr. 799. Abgabe von Geflügel an Verbraucher		202	Nr. 809. Verlustanzeige	203
Nr. 800. Abgabe von Niederwild an Verbraucher		202	Nr. 810. NSDAP.	204
Nr. 801. Räumung der Wasserläufe und Gräben		203	Nr. 811. Kreiskulturstätte	204
Nr. 802. Erzeugungsschlachtversammlungen		203		

## Nr. 793. Personalien

Der Kreisinspektor Erich Gollnick in Altburgund (Volkspflegeamt) wurde zum Kreisoberinspektor und der Amtsgehilfe Matthias Moog, in Dietfurt (Landratsamt), z. Zt. im Felde, zum Betriebsassistenten ernannt.

Dietfurt (Wartheld.), den 4. November 1943.

I Stab.

Der Landrat  
der Kreise Altburgund und Dietfurt

## Nr. 794. Feuersicherheit

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, auf folgende Bestimmungen hinzuweisen:

1. Die Errichtung einer neuen Feuerstätte oder die Verlegung einer bereits vorhandenen Feuerstätte an einen anderen Ort bedarf der polizeilichen Erlaubnis. Hierzu gehört auch, wenn ein neuer Ofen an ein bisher nicht benutztes Abzugsrohr angeschlossen werden soll. Falls hierbei bauliche Veränderungen auch nicht vorgenommen werden, ist in jedem Fall der zuständige Bezirksschornsteinfegermeister hinzuzuziehen.

2. Jeder Hauseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten und die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

3. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Teilen aus unverbrennlichen Baustoffen hergestellt werden und dürfen nur in solchen Räumen angelegt werden, die vermöge ihrer baulichen Beschaffenheit und Lage zu Bodenken wegen Feuergefahr nicht Anlaß geben.

4. Nicht feuerbeständiger Fußboden unter Feuerstätten muß gegen Feuergefahr gesichert sein.

5. Eiserne Feuerstätten müssen mindestens 25 cm, Feuerstätten aus Stein oder Kacheln und Gasöfen mindestens 15 cm von verputztem oder feuerhemmend umkleidetem Holzwerk entfernt sein. Von freiem Holzwerk (Konstruktionshölzern) müssen diese Entfernungen 50 bzw. 25 cm betragen; Türbekleidungen Fußleisten usw. werden dem verputzten Holzwerk gleich geachtet.

6. Die Rauchrohre der Feuerstätten müssen aus unverbrennlichen, dichtem Stoff hergestellt und innerhalb desselben Geschosses in die Schornsteine geführt werden. Bei Anschluß mehrerer Rauchrohre an denselben Schornstein müssen die Einmündungen in verschiedener Höhe liegen.

7. Eiserne Rauchrohre müssen von verputztem Holzwerk mindestens 25 cm, von freiem Holzwerk (Konstruktionshölzern) mindestens 50 cm entfernt bleiben. Sind die Rohre unverbrennlich ummantelt, so genügt eine Entfernung von 12 cm.

8. Das Einführen der Rauchrohre von Feuerstätten jeder Art in Kachelöfen ist unter allen Umständen untersagt.

9. Jede Veränderung an Schornsteinen und Feuerstätten, wie Öfen, Herden, Kohle- und Gasbadeöfen

u. dergl., darf nur mit vorheriger Erlaubnis des Bezirksschornsteinfegermeisters vorgenommen werden.

Es liegt im Interesse jedes einzelnen Hauseigentümers, Mieters und Handwerkers diese Bestimmungen genauestens zu beachten, da Zuwiderhandlungen hiergegen auf Grund des § 368 des Reichsstrafgesetzbuches strafrechtlich verfolgt werden. Ausserdem kann eine Bestrafung wegen fahrlässiger Brandstiftung eintreten, wie mehrfache Fälle in letzter Zeit gezeigt haben.

Dietfurt, den 1. November 1943.

I Pol. 121-200/0.

Der Landrat  
der Kreise Altburgund und Dietfurt

## Nr. 795. Fahrräder

Ich habe die Beobachtung machen müssen, daß von Kindern- und Jugendlichen Fahrräder zu unnötigen Fahrten (Vergnügungsfahrten) benutzt werden. Die Fahrradbereifungen sind jetzt im Kriege ein wichtiges Gut. Die außerordentlich hohen Anforderungen von Ersatzbereifungen zwingen mich dazu, das unnötige Fahren zu verbieten. In Zukunft werde ich die Fahrräder solcher Personen, die die Notwendigkeit der Fahrradbenutzung nicht nachweisen können, sicherstellen lassen.

Dietfurt, den 3. November 1943.

IV Wi 544-250.

Der Landrat  
Kreiswirtschaftsamt

## Nr. 796. Petroleumbewirtschaftung

Für das Kalenderjahr 1944 werden keine neuen Petroleum-Bezugsausweise ausgegeben.

Die 1943 gültigen Petroleum-Bezugsausweise sind, so weit die tatsächlichen Voraussetzungen noch bestehen, auch für das Jahr 1944 gültig.

Die Verbraucher, bei denen die Voraussetzungen zur Erteilung eines Petroleum-Bezugsausweises unverändert vorliegen, haben die Petroleum-Bezugsausweise zur Verlängerung der Gültigkeit bis zum 9. 11. 1943 bei dem sie beliefernden Einzelhändler einzureichen.

Die Einzelhändler haben die Petroleum-Bezugsausweise ihrer Kunden bis zum 15. 11. 1943 gesammelt den Kartenstellen einzureichen. Der Eintragung in eine Kundenliste und der Uebersendung dieser Kundenlisten an die Kartenstellen bedarf es nicht.

Die Einreichung der Petroleum-Bezugsausweise beim Einzelhändler zwecks Gültigkeitsverlängerung ist als Versuch der Erschleichung einer Bezugsberechtigung strafbar, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Petroleum-Bezugsausweises nicht mehr vorliegen. Derartige Verstöße werden nach dem Ordnungs-Strafrecht bestraft.

Dietfurt, den 3. November 1943.

IV Kraft 544/271.

Der Landrat  
Kreiswirtschaftsamt

## Nr. 797. Hausbrandversorgung 1943/44

Ab sofort werden weitere Abschnitte der Kohlenkarten zum Bezug von Brennmaterialien freigegeben:

**Verbrauchergruppe I** (Haushalte mit Einzelofenheizung) Abschnitt 4. Von den auszubehenden Mengen können für Deutsche 20% Steinkohle geliefert werden.

**Verbrauchergruppe II** (Haushalte mit Zentralheizung) Abschnitt 3 mit 20% der Jahresmenge.

**Verbrauchergruppe III** (Behörden, Dienststellen, Lager) Abschnitt 3 mit 20% der Jahresmenge.

**Verbrauchergruppe IV** (keine Druschkohle) Abschnitt 4 mit 20% der Jahresmenge.

**Verbrauchergruppe V** (Gewerbl. Betriebe) a) Ernährungs- u. a. gleichrangige kriegswichtige Verbraucher wie Wäschereien, Plättereien, Bäder, Abschnitt 4 mit 20% der Jahresmenge; b) Gaststätten, Kinos und alle sonstigen Verbraucher Abschnitt 3 mit 20% der Jahresmenge.

Die Verbraucher werden darauf hingewiesen, daß bei Abruf der nächsten Abschnitte die vorgeschriebenen Kürzungen erfolgen.

Auf äußerte Sparsamkeit im Verbrauch von Hausbrand wird hiermit nochmals aufmerksam gemacht.

Dietfurt, den 3. November 1943.

IV Kraft 544-228.

Der Landrat  
— Wirtschaftsamt —

## Nr. 798. Weihnachtssonderzuteilung

Die Tageszeitungen haben bereits mitgeteilt, daß auch in diesem Jahre die deutschen Versorgungsberechtigten und ihnen gleichgestellte Verbraucher eine Weihnachtssonderzuteilung erhalten werden. Neben anderen Lebensmitteln gelangen 50 g Bohnenkaffee sowie eine halbe Flasche Trinkbranntwein an Verbraucher über 18 Jahre zur Ausgabe. Damit diese Waren rechtzeitig und in der erforderlichen Menge in den Einzelhandelsgeschäften vorrätig sind, muß unter Vorlage der Nahrungsmittelkarte D E 55/56 bei dem Einzelhändler, von dem die Ware bezogen werden soll, eine Voranmeldung erfolgen.

Die Anmeldung für Spirituosen darf nur von dem Lebensmittel Einzelhändler entgegengenommen werden, der seitens des Ernährungsamtes, Abt. B, in diesem Jahre für die Spirituosenzuteilung eingeschaltet worden ist. (Zu widerhandlungen werden mit einer Ordnungsstrafe belegt).

Bei der Anmeldung sind folgende Abschnitte der Nahrungsmittelkarten D E 55/56 für Personen über 18 Jahre abzutrennen:

- für Bohnenkaffee N 49,
- für Trinkbranntwein N 53.

Der Verteiler hat bei Entgegennahme der Abschnitte die erfolgte Anmeldung durch Firmenstempel und handschriftlichen Zusatz BK (Bohnenkaffee) bzw. T (Trinkbranntwein) auf dem Stammabschnitt der Nahrungsmittelkarte D E 55/56 zu bestätigen.

Der Verbraucher muß diese Nahrungsmittelkarten bis zur Ausgabe der Ware, die auf die entsprechenden Abschnitte einer noch zur Verteilung gelangenden Weihnachtssonderkarte erfolgt, sorgfältig aufbewahren, anderenfalls der Nachweis über die erfolgte Anmeldung nicht erbracht werden kann.

Die Anmeldung bei dem Einzelhändler muß in der Zeit vom 1. 11. bis 5. 11. 1943 erfolgen. Dieser hat die erhaltenen Abschnitte N 49 und N 53 — jede Art für sich auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt — dem zuständigen Ernährungsamt, Abt. B, spätestens am 9. 11. 1943 einzureichen. Das Ernährungsamt, Abt. B, stellt bei Bohnenkaffee einen Bezugschein über die sich ergebende Menge (Zahl der Abschnitte N 49 × 50 g), bei Trinkbranntwein eine Empfangsbescheinigung über die Zahl der abgelieferten Abschnitte N 53 aus. Außer der dem Einzelhändler zu behändigenden Empfangsbescheinigung über die Zahl der abgelieferten Abschnitte N 53 ist von jedem Ernährungsamt, Abt. B, eine Liste mit genauer Anschrift der in die Spirituosenverteilung eingeschalteten Einzelhändler aufzustellen, aus der die Zahl der Anmeldungen hervorgeht. Die Liste ist in doppelter Ausfertigung dem Landesernährungsamt, Abt. A, (Posen, Am Güterbahnhof 23) einzusenden.

Soweit deutsche Versorgungsberechtigte nicht im Besitze einer Nahrungsmittelkarte sind, weil sie sich in Gemeinschaftsverpflegung befinden, ist von dem Ernährungsamt, Abt. B, eine diesbezügliche Bescheinigung für Trinkbranntwein sowie Bohnenkaffee auszustellen. Beide Bescheinigungen sind sofort dem Lebensmittelhändler, der die Belieferung vornehmen soll, zuteilen.

In Frage kommen:

1. Pflege- und Aufsichtspersonal in Kranken-, Heil-, Pflege-, Erziehungs- und Strafanstalten sowie in ähnl. Einrichtungen;
2. Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal sowie von Gemeinschaftslagern (Umsiedler- Arbeitslager u. ä.) und Heimen.

Dagegen sind bei der Verteilung von Spirituosen folgende, in Gemeinschaftsunterkünften verpflegte Personen, deren Versorgung mit Spirituosen anderweitig geregelt ist, nicht zu berücksichtigen:

- a) Die Angehörigen der deutschen Wehrmacht einschließlich der Waffen-~~SS~~,
- b) der Polizei einschließlich SHD (Sicherheitshilfsdienst),
- c) der Organisation Todt,
- d) der dem Reichsschatzmeister der NSDAP. unterstehenden Dienststellen und Einrichtungen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände,
- e) des Reichsarbeitsdienstes.

Außerdem sind von der Verteilung ausgeschlossen:

1. Ostarbeiter,
2. Kriegsgefangene,
3. Zivilgefangene,
4. Polen.

Die in Frage kommenden Lebensmitteleinzelhändler dürfen eine Anmeldung für Spirituosen nur dann entgegennehmen, wenn seitens des Verbrauchers eine leere Flasche (nur Spirituosen- und Weinflaschen, keine Milch-, Wasserflaschen u. ähnl.) abgegeben werden.

Ueber den Zeitpunkt der Ausgabe ergeht im Laufe des Monats Dezember eine weitere Bekanntmachung.

Posen, den 28. Oktober 1943.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland  
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 2. November 1943.

IV E 543-152.

Der Landrat  
Ernährungsamt, Abt. B

## Nr. 799. Abgabe von Geflügel an Verbraucher

Mit Zustimmung des Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverbandes Wartheland wird folgendes bekanntgemacht:

1. Wie bereits bekanntgegeben, verlieren die Abschnitte 53a bis d der Eier- und Geflügelkarte Reichsgau Wartheland mit d. 31. Oktober 1943 ihre Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Belieferung dieser Abschnitte nicht mehr zulässig.
2. Die Abschnitte 54a bis d der Eier- und Geflügelkarte Reichsgau Wartheland werden demnächst für ungültig erklärt. Die Verbraucher werden aufgefordert, sich um die alsbaldige Belieferung dieser Abschnitte zu bemühen.
3. Die Abschnitte 55a bis d der Eier- und Geflügelkarte Reichsgau Wartheland, dürfen ab sofort beliefert werden.

Posen, den 28. Oktober 1943.

Wirtschaftsgruppe Einzelhandel  
Bezirksfachgruppe Nahrungs- und Genußmittel  
in der Gauwirtschaftskammer Wartheland

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 2. November 1943.

IV E 543-152.

Der Landrat  
Ernährungsamt, Abt. B

## Nr. 800. Abgabe von Niederwild an Verbraucher

Mit Zustimmung des Landesernährungsamtes, Abt. B, sowie des Vorsitzenden des Vjehwirtschaftsverbandes Wartheland wird über die Verteilung von Niederwild folgendes bekanntgemacht:

Um eine gerechte Verteilung des Niederwildes zu erreichen, wird Niederwild (Hasen und Fasanen) in den zum Geflügelhandel zugelassenen Einzelhandelsgeschäften nur auf Grund der im Reichsgau Wartheland geltenden Eier- und Geflügelkarten an Stelle von Schlachtgeflügel abgegeben.

Es werden abgegeben auf

- 2 Eier- und Geflügelkarten — 1 Fasan,
- 3 Eier- und Geflügelkarten — 1 Hase.

Der Einzelhändler muß bei der Abgabe von Niederwild von der entsprechenden Anzahl Eier- und Geflügelkarten die Abschnitte a bis d zusammenhängend abschneiden und im übrigen in der gleichen Weise abrechnen, wie dies für die Geflügelverteilung vorgeschrieben ist.

Da Niederwild an Stelle von Schlachtgeflügel verteilt wird, kann der Verbraucher keinen Anspruch auf eine bestimmte Warenart erheben.

Posen, den 28. Oktober 1943.

Wirtschaftsgruppe Einzelhandel  
Bezirksfachgruppe Nahrungs- und Genußmittel  
in der Gauwirtschaftskammer Wartheland

Veröffentlicht,

Dietfurt, den 2. November 1943.

IV E 543-152.

Der Landrat  
Ernährungsamt, Abt. B

#### Nr. 801. Räumung der Wasserläufe und Gräben

Hierdurch ordne ich die gründliche Räumung aller Wasserläufe und Gräben in den Landkreisen Altburgund und Dietfurt an und fordere die Pflichtigen auf, die Räumung bis zum 30. 11. 1943 ordnungsmäßig durchzuführen.

Ich weise besonders darauf hin, daß sämtliche Anschwemmungen, Verwachsungen und Versandungen aus den Wasserläufen und Gräben zu beseitigen sind.

Nach dem 1. 12. 1943 erfolgt eine Besichtigung der Wasserläufe.

Gegen die bei der Besichtigung festgestellten Säumnisse wird mit Zwangsmaßnahmen vorgegangen, was ich hiermit ausdrücklich androhe.

Dietfurt, den 1. November 1943.

Aktz: V Tief 462/03.

Der Landrat  
der Kreise Altburgund und Dietfurt

#### Nr. 802. Erzeugungsschlachtversammlungen

Erzeugungsschlachtversammlungen finden in der kommenden Woche wie folgt statt:

8. 11. in Dietfurt, Dietfurter Hof für die Ortschaften Dietfurt und Bergen;  
in Brandhöft, Schule für die Ortschaften Brandhöft, Skarben und Riedelhausen;  
in Heymannsdorf, Gasthaus, für die Ortschaft Heymannsdorf.

11. 11. in Sarbingen, Schule, für die Ortschaften Sarbingen und Seydlitz, in Urstätt, Gasthaus, für die Ortschaften Urstätt und Gockelheim;  
in Gerlingen, Gasthaus Klotzbücher, für die Ortschaften Gerlingen, Martinsberg und Niederhof.

Versammlungsbeginn 16 Uhr.

Dietfurt, den 1. November 1943.

Kreisbauernschaft

#### Nr. 803. Bezugscheine für Maschinen

Auf Grund der Anordnung V/43 des Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion als Reichsstelle Maschinenbau über die Regelung des Absatzes von neuen Landmaschinen, sowie von gebrauchten Landmaschinen und Dampflokomo-bilen für den landwirtschaftlichen Bedarf sind Bezugscheine für Maschinen eingeführt worden. Die Ausgabe der Bezugscheine im Rahmen der vorhandenen Maschinen wird durch die Wirtschaftsberatungsstelle Jannowitz vorgenommen, mit Ausnahme folgender Maschinen: Dämpfanlagen, Dreschmaschinen über 1000 kg Stundenleistung, Hackmaschinen, Kartoffelvorratsroder für Zapfwellenantrieb, Melkmaschinen, Molkereimaschinen, Pflanzenspritzen, Rübenmühlen, Saatgutbereiter, Drillmaschinen, Schrotmühlen, Strohpressen, Ackerschlepper, Beregnungsanlagen, Für diese Maschinen werden die Bezugscheine durch die Landesbauernschaft Wartheland ausgestellt.

Ohne Bezugscheine sind, soweit vorhanden lieferbar: Kartoffelquetschen, Mähmischerschleifmaschinen und Zusatzgeräte für Landmaschinen.

Dietfurt, den 1. November 1943.

Kreisbauernschaft

#### Nr. 804. Schlachtviehumlage

Durch die Schlachtviehumlage ergeben sich teilweise Schwierigkeiten hinsichtlich der Beschaffung von Magervieh durch die Mastbetriebe. Es ist erklärlich, daß der kleinere landw. Betrieb Rinder, die durchaus noch zur Weitermast geeignet sind, nur dann abgibt, wenn er die Gewißheit hat, daß ihm diese Tiere auf seine Marktleistung angerechnet werden. Diese Anrechnung ist praktisch nur möglich, wenn die Abgabe zu Schlachtzwecken erfolgt, d. h. wenn das Tier an einen Fleischer oder an einen Erfassungsbetrieb, zwecks Anlieferung an einen Markt usw. abgegeben wird.

Um nun insbesondere auch den Brennereien zur Verwertung der Schlempe die Möglichkeit zur Aufstallung von Magervieh zu geben, hat der Viehwirtschaftsverband angeordnet, daß Magervieh, welches von kleineren landw. Betrieben abgegeben wird, diesen auf die Marktleistung angerechnet werden kann, unter der Voraussetzung, daß die Tiere dem Mastbetrieb mit dem übernommenen Gewicht belastet werden. Das bedeutet also, daß sich das Fleischablieferungssoll des zukaufenden Betriebes um soviel erhöht, wie das Gewicht der übernommenen Tiere ausmacht.

Dietfurt, den 1. November 1943.

Kreisbauernschaft

#### Nr. 805. Milchablieferung und -Verfälschung

Landwirtschaftliche Betriebe, deren Deputanten unter die Milchablieferungspflicht fallen, haben dafür Sorge zu tragen, daß die Milch dieser Kuhhalter in unverfälschtem Zustande an die Molkerei zur Ablieferung gelangt.

Bei den vorliegenden Molkereikontrollergebnissen mußten wiederholt Fettprozent festgestellt werden, die weit unter dem normalen Durchschnitt liegen, sodaß mit einer Entrahmung oder Verfälschung zu rechnen ist.

Im Rahmen der Sonderaktion zur Steigerung der Milchablieferung werden in Zukunft derartige Milchlieferanten besonders ermittelt und der gesetzmäßigen Bestrafung zugeführt werden.

Dietfurt, den 4. November 1943.

Landeskontrollverband Wartheland e. V.  
Milchuntersuchungsstelle Dietfurt

#### Nr. 806. Sprechstunden

Wegen dringlicher Arbeiten ist die hiesige Nebenstelle für jeglichen Publikumsverkehr für die Dauer des Monats November *nachmittags geschlossen*.

Dietfurt, den 3. November 1943.

Arbeitsamt Gnesen  
Nebenstelle Dietfurt

#### Nr. 807. Verlustanzeige

Die Polin Magdalena Frasz, geb. am 20. 5. 1884 in Elsenau, wohnhaft in Sarbingen, Kreis Dietfurt, hat am 28. 10. 1943 in Dietfurt 5 SV-Fettkarten P für Erwachsene, alle mit dem Namen Frasz, Sarbingen, unterschrieben, verloren.

Die Fettkarten werden hiermit für ungültig erklärt.  
Dietfurt (Wartheld.), den 30. Oktober 1943.  
121-10

Der Amtskommissar  
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

#### Nr. 808. Schuttbladestelle Jannowitz

Die bisherige Schuttbladestelle an der Feld- und Landstraße wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Als neue Schuttbladestelle bestimme ich den nordwestlichen Teil der früheren Gemeindefrönke an der Feldstraße. Die Schuttbladestelle ist durch ein entsprechendes Schild gekennzeichnet.

Jannowitz, den 26. Oktober 1943.

Der Bürgermeister  
der Stadt Jannowitz

#### Nr. 809. Verlustanzeige

Die poln. Landarbeiterin Barbara Hyla, geb. am 13. 10. 1924 in Wybranowka, Kreis Eichenbrück, wohnhaft in Weldin, Kreis Dietfurt, hat ihren Personalausweis verloren. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diesen unverzüglich in meiner Dienststelle oder beim Gendarmerieposten Roggenau abzugeben.

Roggenau, den 1. November 1943.

Der Amtskommissar  
als Ortpolizeibehörde

# NSDAP.

Nr. 810.

**Kreisleitung****NS-Frauenschaft — Deutsches Frauenwerk**

Anlässlich des Besuches der Gaufrauenschaftsleiterin findet am Dienstag, dem 9. 11. 1943, vormittags 10 Uhr, eine Arbeitsbesprechung sämtlicher Ortsfrauenschaftsleiterinnen und des Kreisstabes in der Kreisgeschäftsstelle statt.

Am Nachmittag des gleichen Tages um 16,30 Uhr, Appell sämtlicher Führerinnen der NS-Frauenschaft in der Kreiskulturstätte.

An dem Appell nehmen teil alle Orts-, Zellen-, Blockfrauenschaftsleiterinnen und Ortsabteilungsleiterinnen. Jede Amtsträgerin erkundigt sich umgehend über nähere Einzelheiten bei ihrer Ortsfrauenschaftsleiterin.

**Kreisbauernschaft**

- 8. 11. 1943, Erzeugungsschlacht für Dietfurt, Bergen, Dietfurter-Flot.
- 8. 11. 1943, Erzeugungsschlacht für Brandhöft, Riedelhausen, Skarben, Schule Brandhöft.
- 11. 11. 1943, Erzeugungsschlacht für Sarbingen, Seydlitz, Sarbingen, Schule.
- 11. 11. 1943, Erzeugungsschlacht für Gockelheim, Urstätt im Gasthaus.
- 11. 11. 1943, Erzeugungsschlacht für Gerlingen, Martinsberg, Niederhof in Gerlingen, Klotzbücher.

**Ortsgruppe Dietfurt**

9. 11. 1943, 20 Uhr, Kreiskulturstätte: Feierstunde der NSDAP, zum 9. November 1943. Es spricht der Kreisleiter Pg. Zülch. Die gesamte deutsche Bevölkerung ist dazu herzlichst eingeladen.

**NS-Frauenschaft**

Werkstube jeden Donnerstag um 15,00 Uhr, Hermann-Göring-Str. 19.

Nähstube jeden Dienstag um 15,00 Uhr, Hermann-Göring-Str. 19.

Jugendgruppe: Nächster Heimabend Donnerstag, den 11. November 1943, 19,30 Uhr, im Heim Hermann-Göring-Str. 19.

Es wird mit den Bastelarbeiten für Weihnachten begonnen. Holz, Stoffreste usw. nach Möglichkeit mitbringen.

Kindergruppe I: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 9,30 — 11,30 Uhr.

Kindergruppe II: Mittwoch u. Freitag von 15—17 Uhr.

**Ortsgruppe Bartelsheim**

14. 11. 1943, 15,00 Uhr, Schulungsabend in Bartelsheim.

**Ortsgruppe Birkenfelde****NS-Frauenschaft**

14. 11. 1943, 15,00 Uhr, Gemeinschaftsstunde in Birkenfelde.

Jeden Dienstag Kindergruppe.

**Ortsgruppe Blüchersfelde**

13. 11. 1943, 19,00 Uhr, Schulungsabend in Junkers.

**Ortsgruppe Gastfelde**

14. 11. 1943, 19,30 Uhr, Schulungsabend in Gastfelde. Es spricht Pg. Mannot.

**Ortsgruppe Gerlingen**

11. 11. 1943, 19,00 Uhr, Oeffentlicher Schulungsabend in Borkendorf, Schule.

**NS-Frauenschaft**

10. 11. 1943, 15,00 Uhr, Heimgeschäft in Borkendorf (Gasthaus).

12. 11. 1943, 15,00 Uhr, Arbeitsbesprechung für alle Amtswalterinnen in Gerlingen (Heim).

**Ortsgruppe Jaden**

13. 11. 1943, 17,30 Uhr, Schulungsabend in Jaden.

**Ortsgruppe Jannowitz**

9. 11. 1943, 20,00 Uhr, Feierstunde zum 9. November 1943.

12. 11. 1943, 19,30 Uhr, Dienstappell der Pol. Leiter, Hotel Wittig.

**NS-Frauenschaft**

Jeden Mittwoch um 15,00 Uhr, Kindergruppe.

Jeden Donnerstag ab 20,00 Uhr, Jugendgruppe.

Jeden Mittwoch ab 15,00 Uhr, Nähstunde im Heim.

**Ortsgruppe Lasskirch**

9. 11. 1943, 20,00 Uhr, Feierstunde zum 9. November 1943.

13. 11. 1943, 17,00 Uhr, Dienstappell der Politischen Leiter.

**NS-Frauenschaft**

10. 11. 1943, 14,00 Uhr, Kindergruppe in Laßkirch (Schule).

11. 11. 1943, 14,00 Uhr, Kindergruppe in Oschnau (Schule).

14. 11. 1943, 14,00 Uhr, Heimgeschäft in Bielau (Schule).

**Ortsgruppe Mühlberg**

14. 11. 1943, 14,30 Uhr, Schulungsabend in Mühlberg.

**Ortsgruppe Roggenau**

14. 11. 1943, 15,00 Uhr, Schulungsabend in Roggenau. Es spricht Pg. Mannot.

**NS-Frauenschaft**

Jeden zweiten Donnerstag um 19,00 Uhr, Strohflechtarbeiten für unsere Soldaten.

Jeden zweiten Donnerstag um 14,30 Uhr, Nähstube im Heim zur Herstellung von Hausschuhen und anderen nützlichen Näh- und Flickarbeiten. Anleitung wird gegeben.

Der erste Nähnachmittag in Fellau.

Jeden Freitag nachmittag Kindergruppe in Roggenau. Jeden Freitag Jugendgruppe.

**Ortsgruppe Sassenfeld**

9. 11. 1943, 20,00 Uhr, Feierstunde zum 9. November 1943.

14. 11. 1943, 15,00 Uhr, Schulungsabend in Sassenfeld. NS-Frauenschaft

Jeden zweiten Mittwoch, Kindergruppe.

Nr. 811.

## Kreiskulturstätte

Sonntag, den 7. November 1943:

10 Uhr — „TRENCK DER PANDUR“ mit Hans Albers, Käthe Dorsch, Sybille Schmitz, Hilde Weissner u. a. (Jugendfrei — Polen zugelassen).

14, 16,30 und 19,30 Uhr — „SOMMERLIEBE“ (ab 18 Jahre).

Montag, den 8. November 1943:

16,30 Uhr — „SOMMERLIEBE“

19,30 Uhr — „TRENCK DER PANDUR“

Dienstag, den 9. November 1943:

16,30 Uhr — Führerinnenappell d. NS-Frauenschaft.

19,30 Uhr — „HEIMAT“ Ein großer Ufa-Film mit Zarah Leander, Heinrich George, Ruth Hellberg, Paul Hörbiger, Leo Slezak u. a. (ab 14 Jahre).

Mittwoch, den 10. November 1943:

16,30 Uhr — „HEIMAT“

20 Uhr — „VIEL LACHEN UM FREDY ROLF“ (KdF)

Donnerstag, den 11. November 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „HEIMAT“

Freitag, den 12. November 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „DER KLEINE GRENZVERKEHR“ Ein Ufa-Film mit Willi Fritsch, Herta Feiler, Heinz Salfner, Hilde Sessak, Charlott Daudert u. a. (ab 18 Jahre).

Sonabend, den 13. November 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „DER KLEINE GRENZVERKEHR“

Sonntag, den 14. November 1943:

10, 14, 16,30 u. 19,30 Uhr — „DER KLEINE GRENZVERKEHR“

Polen sind zugelassen am:

Sonntag um 10 und 14 Uhr. Dienstag um 19,30 Uhr.

Freitag um 19,30 Uhr. Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Komm. Verwalter Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).